

# Kanalisationsreglement der Gemeinde Randa

## Allgemeines

### Art.1

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen.

Die erforderlichen Kanalisationsleitungen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde so gebaut, dass die Abwasser in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können.

Die Aufsicht über die Projektierung und den Bau obliegt dem Gemeinderat; für Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

### Art.2

Die Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung, unschädliche Ableitung und Reinigung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken.

## Anschlusspflicht

### Art. 3

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat legt für den privaten Anschluss Termine fest.

### Art. 4

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Wohngebäuden unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

### Art. 5

Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die vom kant. Amt für Umweltschutz zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind untersagt.

## **Kanalisationsanschlüsse**

### **Art. 6**

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Kanalisation anzuschliessen.

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sind luftdichtverschiessbare Kontrollschächte einzubauen. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

### **Art. 7**

Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Gemeinde kann sich am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen.

### **Art. 8**

Alle Kanalisationsarbeiten werden vom Gemeinderat beaufsichtigt. Die Leitungen dürfen erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Organ geprüft worden sind. Werden beanstandete Arbeiten nicht innerhalb der angesetzten Frist vorschriftsmässig ausgeführt, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte ausführen.

## **Bewilligungsverfahren**

### **Art. 9**

Für die Erstellung oder die Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan
- b) Kanalisationsplan mit Angaben über Material, Dimensionierung, Gefälle und Höhendifferenz.

### **Art. 10**

Die Gemeinde erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Abwasserreinigungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

## **Art der Abwasser**

### **Art. 11**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

### **Art. 12**

In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Abwasseranlagen schädigen, deren Betrieb beeinträchtigen oder das Leben im Vorflutgewässer gefährden. Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Jauche und Abflüsse aus Futtersilos, Stoffe mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt, Benzin, Abwasser mit Öl-, Fett- oder Tierablagerungen, feste Gegenstände wie Kehricht, Asche, Küchen- und Metzgereiabfälle sind verboten. Abwässer, die ungeeignet sind für die Einleitung in die Kanalisation, müssen zuerst unschädlich gemacht werden (Entgiftung, Entölung, Neutralisation etc.).

### **Art. 13**

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Wässerwasser, Sickerwasser, Drainagewasser etc.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten.

## **Gebühren, Beiträge und Rechnungsstellung**

### **Art. 14**

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserbeseitigung werden Gebühren erhoben. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt für die Anlagen decken, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Die Gemeinde finanziert ihre Abwasserbeseitigungsanlagen folgendermassen:

- a) Anschlussgebühren  
Beim Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz wird pro Wohneinheit eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben werden die Anschlussgebühren auf Grund der Richtlinien in der Gebührenordnung festgelegt.
- b) Benützungsgebühren  
Für alle angeschlossenen Liegenschaften mit Wasserzähler setzt sich die jährliche Benützungsggebühr zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit und einem Verbrauchstarif; dieser wird auf Grund des Frischwasserverbrauchs errechnet.  
Für die angeschlossenen Liegenschaften ohne Wasserzähler wird die Benützungsggebühr nach einem Pauschalstarif pro Wohneinheit gerechnet. Für die Bewertung der gewerblichen und industriellen Betriebe ist die nutzbare Grundfläche massgebend.

### **Art. 15**

Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses.

#### **Art. 16**

Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderung müssen vom Staatsrat genehmigt werden.  
Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17**

Der Gemeinderat ist befugt, bei Fällen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, die Vorschriften des Reglementes sinngemäss anzuwenden.  
Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Zweckverbandes der Abwasserreinigungsanlage.

#### **Art. 18**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates und des Zweckverbandes kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 19**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- im Einzelfall geahndet.

#### **Art. 20**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen.

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. Oktober 1977  
Genehmigt von der Urversammlung am 2. Dezember 1977  
Genehmigt vom Staatsrat am 18. Januar 1978

Gemeindeverwaltung Randa

Der Präsident:  
Schreiber:  
F. Brantschen

Der Vizepräsident und  
H. Brantschen

GEBUEHRENORDNUNG FUER DIE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

DER GEMEINDE R A N D A

a) ANSCHLUSSGEBUEHREN

1. Wohngebäude

1.1	Ferienchalet, Villa oder Wohnhaus mit einer Wohneinheit	Fr. 2'200.--
	Uebrigere Wohngebäude	
	. pro Wohnung 5 - und Mehrzimmerwohnung	Fr. 1'650.--
	4 Zimmerwohnungen	Fr. 1'450.--
	2 - 3 Zimmerwohnungen	Fr. 1'250.--
	Studio	Fr. 750.--

2. Geschäftsräume, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurant etc.

2.1	Grundgebühr pro Betrieb	Fr. 2'400.--
2.2	Geschäftsräume, Büroräume, Werkstätte, Aufenthaltsräume, Gästezimmer, Restaurant, Speisesaal, Hotel- und Restaurationsküche, Café, Bar, Dancing usw. pro m2	Fr. 15.--

3. Lagerräume, Depots, Keller, Einstellhallen etc.

Sofern sie getrennt von Wohngebäuden oder Gewerbebetrieben liegen und an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

3.1	Grundgebühr pro Anschluss	Fr. 900.--
3.2	Entschädigung pro m2	Fr. 5.--

b) BENUETZUNGSGEBUEHR

1. Pauschaltarif pro Jahr

1.1	Wohngebäude	
1.11	Ferienhaus, Villa oder Wohnhaus mit einer Wohneinheit	Fr. 250.--
1.12	Uebrigere Wohngebäude	
	. pro Wohnung 5 - und Mehrzimmerwohnung	Fr. 230.--
	4 - Zimmerwohnungen	Fr. 210.--
	2 - 3 Zimmerwohnungen	Fr. 190.--
	Studio	Fr. 150.--

1.2 Industrielle und gewerbliche Bauten  
Die Benützungsg Gebühr wird aufgrund der nutzbaren Grundfläche berechnet.

. Restaurationsbetriebe und Hotels	5 m2 = 1 Taxeinheit
. Autoreparaturwerkstätten	10 m2 = 1 Taxeinheit
. Büro und Verkaufsläden	30 m2 = 1 Taxeinheit
. Fabrikationsräume	40 m2 = 1 Taxeinheit
. Lagerräume, Einstellhallen	50 m2 = 1 Taxeinheit

. Preis pro Taxeinheit	Fr. 12.50
. Minimum pro Betrieb	Fr. 260.--
. für Betriebe, bei denen eine Beurteilung nach der Grundfläche nicht möglich ist.	Fr. 260.-/1'000.--

2. Tarif ab Zähler

2.1 Grundtaxe

- . für Wohngebäude mit einer Wohneinheit Fr. 180.--
- . Uebrige Wohngebäude
  
- . pro Wohnung 5- und Mehrzimmerwohnung Fr. 160.--
  - 4 - Zimmerwohnungen Fr. 150.--
  - 2 - 3 Zimmerwohnungen Fr. 140.--
  - Studio Fr. 100.--
  
- . für industrielle und gewerbliche Bauten  
Die Grundtaxe wird aufgrund der nutzbaren Fläche berechnet.
  - Restaurationsbetriebe und Hotels 5 m2 = 1 Taxeinheit
  - Autoreparaturwerkstätten 10 m2 = 1 Taxeinheit
  - Büros und Verkaufsläden 30 m2 = 1 Taxeinheit
  - Fabrikationsräume 40 m2 = 1 Taxeinheit
  - Lagerräume, Einstellhallen 50 m2 = 1 Taxeinheit
  
  - Preis pro Taxeinheit Fr. 10.--
  - Minimum pro Betrieb Fr. 200.--
  - für Betriebe, bei denen eine Beurteilung nach der Grundfläche nicht möglich ist. Fr. 200.-/800.--

2.2 Preis pro m3 Frischwasser Fr. 0.20

Steigt der Index der Konsumentenpreise um 5%, so werden sowohl die Anschluss-, als auch die Benützungsgebühren auf den folgenden 1. Januar angepasst.

NB:

- Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schlafraum (Einraumwohnung) mit Küche, Sanitäranlagen und Eingangspartie.
  
- Die obigen Bestimmungen gelten auch für
  - . Umbauten von landwirtschaftlich oder anders genutzten Gebäuden in Wohnbauten.
  - . Erstellen von zusätzlichen Wohnungen oder Studios in bestehenden Gebäuden.
  - . Bei Anbauten und Erweiterungen wird eine neue Einstufung bei der Gebührenordnung notwendig, wenn der Neu- oder Anbau mehr als 1/5 des Volumens des bestehenden Gebäudes ausmacht.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.11.85  
Von der Urversammlung genehmigt am 03.12.85  
Vom Staatsrat homologiert am 19.02.86